

## Gemeinde Schenefeld

### Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“

für das Teilgebiet „ehemalige Gärtnerei Thiel, gelegen westlich der Pöschendorfer Straße, nördlich der Feldscheide, südlich der Bahnhofstraße und östlich des Friedhofes“

Bearbeitungsstand: 08.04.2020  
Projekt-Nr.: 18044

### Auftraggeber

Gemeinde Schenefeld  
über Lars Horstmann & Lars Heese Vermietungs GbR  
Schäferkoppel 3, 25560 Schenefeld

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	4
3.1	Wirkung des Vorhabens	5
3.2	Relevanzprüfung	5
3.3	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Relevanzprüfung	7
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
5.1.1	Wirbellose	7
5.1.2	Amphibien	7
5.1.3	Reptilien	8
5.1.4	Säugetiere	8
5.1.5	Pflanzen	8
5.2	Europäische Vogelarten	9
5.2.1	Bodenbrüter	9
5.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	9
5.2.2	Gebäudebrüter	10
6.	Konfliktbewertung	10
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
6.1.1	Säugetiere	10
6.2	Europäische Vogelarten	11
6.2.1	Bodenbrüter	11
6.2.2	Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter	11
6.2.3	Gebäudebrüter	11
7.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	12
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	12
7.2	Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	13
8.	Zusammenfassung und Fazit	13
8.	Literatur und Quellen	15

# Gemeinde Schenefeld

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“

für das Teilgebiet „ehemalige Gärtnerei Thiel, gelegen westlich der Pöschendorfer Straße, nördlich der Feldscheide, südlich der Bahnhofstraße und östlich des Friedhofs“

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Aufgabe der Gärtnerei an der Pöschendorfer Straße beabsichtigt die Gemeinde, die Fläche nachzunutzen. Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich 5 Glasgewächshäuser, die nach Aufgabe der Gärtnerei kurzzeitig als Zwischenlager dienen und zwischenzeitlich leer stehen.

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt hier, auf der Fläche eine Arztpraxis, Tagespflegeeinrichtung und Sozialstation sowie ein differenziertes Wohnungsangebot für unterschiedliche Wohnformen und Wohnungsgrößen zu entwickeln. Es werden im zentralen Bereich zweigeschossige Wohnungen mit ausgebautem Dachgeschoss entstehen. Daneben sind größere Stellplatzanlagen vorgesehen. Die im Plangebiet bestehenden Wohnungen bleiben zunächst erhalten. Perspektivisch ist auch hier eine Nachverdichtung vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich des Ortskernes, östlich des Friedhofes und westlich der Pöschendorfer Straße.

Der Geltungsbereich wird Richtung Westen durch Ziergehölze und einer Baumreihe (Linden) auf dem angrenzenden Friedhof begrenzt. Zu den nördlich gelegenen Gärten bilden ebenfalls Ziergehölze die Abgrenzung. Im südlich gelegenen Bereich bilden Grünflächen und Gärten von anliegenden Grundstücken die Grenze.

Aktuell befinden sich 5 Glasgewächshäuser und vier Wohnhäuser im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20. Die Außenflächen entlang der Treibhäuser wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Vegetation auf, die Gehölze wurden nach der letzten Vegetationsperiode gerodet.

Entlang der Wohngebäude befinden sich Ziergärten.

## 1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Erdkröte und Laubfrosch, Nashornkäfer und Eremit, Ringelnatter und Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Wildkatze.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß Karte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Januar 2020) liegt das Gemeindegebiet in einem großräumig geplanten Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FHH-Gebiet „Wälder östlich Mehlbek“; DE-1922-301) liegt in rund 4,0 km Entfernung in südwestlicher Richtung. In 5 km Entfernung, südöstlich des Planungsraumes, befindet sich das FHH-Gebiet „Moore bei Christinenthal“ (DE-1923-304).

Schwerpunktbereiche von Biotopverbundsystemen befinden sich etwa 2,0 km nördlich und 1,5 km nordwestlich des Plangebietes. Diese stehen über ein Biotopverbundsystem in Kontakt. Ein Teil davon bildet der Meiereibach, der nördlich und westlich in ca. 750 m Entfernung verläuft.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegen südlich, östlich und nördlich des Planungsbereiches Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet als Knicklandschaft gekennzeichnet. Nordwestlich der bebauten Ortslage fängt ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, an.

Karte 3 weist für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen auf.

Der Landschaftsplan der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2006. Dieser weist in der Karte ‚Bestand‘ den Geltungsbereich als ‚Erwerbsgartenbaufläche‘ aus. Die angrenzenden Flächen werden als ‚Siedlung‘ dargestellt.

Die Karte Maßnahmen enthält keine abweichenden Darstellungen.

## 2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

### Ökologische Ausstattung

Am 19.01.2019 und am 24.03.2020 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotoptyp- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

### Erwerbsgartenbaufläche

Der Großteil des südlichen Bereiches weist zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Vegetation auf. Vor der Begehung hatte eine Rodung der Ziergehölze stattgefunden. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen stehen jedoch verschiedenen Ziergehölze.

### Garten

Die rückwärtigen Bereiche der Grundstücke Feldscheide 21, 23 und 25 (Flurstücke 33/25, 33/26 und 33/22) werden als Ziergärten genutzt, welche die typischen Ausprägung mit Zierrasen, Beeten und Gehölzen aufweisen. Zur Straße „Feldscheide“ befinden sich Wohnhäuser.

Auf dem Flurstück 34/5 steht zur Pöschendorfer Straße ein Wohnhaus, westlich des Hauses befindet sich ein Garten mit Zierrasen und Gemüseanbaufläche.

### Gehölzstrukturen

An der Geltungsbereichsgrenze befinden sich abschnittsweise Ziergehölze (Thuja, Nordmanntanne u.a.). Die Gartenbereiche weisen ebenfalls Ziergehölze auf. Auf dem Flurstück 34/5 befindet sich eine Rotbuche mit einem ungefähren Stammdurchmesser von 35 – 40 cm. Ausfaltungen oder Asthöhlen waren nicht ersichtlich.

### Gebäude

Die sich auf dem südlichen und östlichen Gelände befindenden Gebäude weisen aufgrund ihres Alters Strukturen auf, die als Habitate für Tiere dienen können. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung konnte lediglich eine Außenbesichtigung durchgeführt werden. Dabei wurden keine Hinweise auf gebäudebewohnende Tiere gesichtet.

Im zentralen Bereich befinden sich 5 Glasgewächshäuser. Bei der Ortsbegehung konnten keine Hinweise einer Nutzung als Habitat erfasst werden.

### Angrenzende Nutzungen

Im Norden, Osten und Süden grenzt Wohnbebauung an den Geltungsbereich, im Westen befindet sich in direkter Nachbarschaft ein Friedhof in typischer Ausprägung. Südöstlich wird zwischenzeitlich ein Wohngebiet erschlossen.

## 3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, Neufassung 2016, LBV-SH und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘, LBV-SH 2011).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 19.01.2019 und 24.03.2020, eine LLUR-Datenabfrage (vom 28.03.2018) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

### 3.1 Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

### 3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

### 3.3 Konfliktbewertung

Für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Dabei können Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 werden die Neuerrichtung eines Wohngebietes und sonstige Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht. Allerdings ist das Plangebiet bereits überwiegend als Mischgebiet überplant und mit einer entsprechend hohen Versiegelung bebaut.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den Wohnbetrieb, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

## 5. Relevanzprüfung

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

### 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Wirbellose

Käfer: Aufgrund fehlender Habitats und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenen Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Die im Geltungsbereich wachsende Rotbuche weist nicht die benötigten mulmreichen Baumhöhlen und den Totholzanteil auf. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt. Mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Libellen: Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde bei der Ortsbegehung, aufgrund fehlender Gewässer, nicht nachgewiesen.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

#### 5.1.2 Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitats sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Bsp. Laubfrosch) nicht im Planungsgebiet befinden.

### 5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Ausstattung des Geltungsbereiches (bisher intensiv genutzte Gärtnereifläche und Bestandsgebäude) ist mit dem Vorkommen dieser Arten nicht zu rechnen.

### 5.1.4 Säugetiere

#### Fledermäuse:

Fledermäuse suchen ab April die Sommerquartiere auf. In den Monaten April bis Mitte August befindet sich die Wochenstubenzeit, in der die Tiere an die Wochenstuben (Jungtiere) gebunden sind. Es wird daher empfohlen, einen Abriss von Gebäuden in dieser Zeitspanne zu unterlassen, um nicht die Belange des § 44 (1) BNatSchG zu tangieren.

Ab Ende September suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf, die sich in Schleswig-Holstein u.a. in Gebäuden befinden können. Daher besteht die Gefahr, dass bei einem Abriss, einer Sanierung oder einer Umbaumaßnahmen Fledermäuse beeinträchtigt werden und die Verbotstatbestände der § 44 BNatSchG tangiert werden.

#### Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Bei der Ortsbegehung wurden keine Nester der Haselmaus gesichtet.

Die Strauch- und Gebüschstrukturen an den Rändern des Geltungsbereiches sind stark anthropogen überprägt und weisen demzufolge nur einen sehr geringen Habitatwert auf.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen kann als gering angesehen werden. Darüber hinaus weist das Plangebiet keine weiteren Habitatausstattungen, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden, auf.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

### 5.1.5 Pflanzen

#### Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Schenefeld kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand und die Bestandsgebäude, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

### 5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der Größe, der Bebauung und der anthropogenen Beeinflussung nicht geeignet.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist ebenfalls nicht auszugehen, da dieser einer intensiven Nutzung unterliegt und nicht als „offen“ angesprochen werden kann.

Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden nicht berührt.

### 5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Die in Kapitel 2.2 beschriebenen Gehölzstrukturen können als Brutstätte für Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter dienen. Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich eine Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstreckt.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen im Geltungsgebiet ist mit einem Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern nicht zu rechnen.

## 5.2.2 Gebäudebrüter

Bei der Ortsbesichtigung konnten an den Gebäuden keine Hinweise auf eine Nutzung der Strukturen durch Gebäudebrüter erfasst werden.

Nester von spezialisierten Arten wie z. B. Mehl- und Rauchschwalben wurden nicht gesichtet.

Die Brut der einheimischen Vögel beginnt analog zum § 39 (5) BNatSchG ab März. Es ist davon auszugehen, dass Gebäudebrüter in dem Zeitraum mit den Brutvorbereitungen beginnen.

# 6. Konfliktbewertung

Für die im Rahmen der Relevanzanalyse ermittelten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

## 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### 6.1.1 Säugetiere

#### Fledermäuse:

Bei einem Abriss oder einem Umbau von Gebäuden besteht die Gefahr, Individuen während des Winterschlafes bzw. während der Wochenstubenzeit zu tangieren und gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Aufgrund der Bauart sind die Glasgewächshäuser nicht als Wochenstuben bzw. Winterquartiere anzusprechen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG liegt bei einem Abriss nicht vor.

Für die bestehenden Wohngebäude ist ein Abriss konkret nicht vorgesehen, perspektivisch ist aber auch hier mit einem Abriss und Neubau zu rechnen.

Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

Unabhängig davon ist die Nutzung der Gebäude als Wochenstube in den Sommermonaten wahrscheinlich. Die Eignung der Wohngebäude als Winterquartier kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insofern sind beim Gebäudeabriss Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen zu können.

Innerhalb der bestehenden dörflich geprägten Siedlungsstruktur mit zahlreichen älteren Häusern kann zudem davon ausgegangen werden, dass Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld in hinreichender Zahl vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden.

## 6.2 Europäische Vogelarten

### 6.2.1 Bodenbrüter

Bruten dieser Arten im Geltungsbereich sind unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

### 6.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bei einer evtl. Beseitigung von Gehölzen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken. Die Gehölzentfernung wäre in dem Zeitraum ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass evtl. zu beseitigende Strukturen nicht mehr vorhanden sind und Individuen auf Habitate in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können.

### 6.2.3 Gebäudebrüter

Mit der Umsetzung des Vorhabens und den damit verbundenen Abrissarbeiten, besteht die Gefahr, dass während der Brutzeit Bruthabitate zerstört werden und Individuen zu Schaden kommen können.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im räumlichen Zusammenhang ist dennoch nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen im Vorhabengebiet und in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen. Ein

Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

## 7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Bauzeitenregelung:

##### Fledermäuse

Sollte ein Abriss der Wohngebäude in die Zeit der Wochenstube fallen, ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und ggf. sind vor Vorhabenbeginn Untersuchungen durch einen Fachgutachter hinsichtlich möglicher Anwesenheit von Fledermäusen durchzuführen. Soweit gutachterlich erforderlich, wird eine Begehung der Gebäude, ggf. mit Detektorerfassung durchgeführt. Bei einem nachweislichen Fledermausvorkommen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.

Der Zeitraum ab der 2. Hälfte im August bis Ende September stellt eine Zeitspanne dar, in der die Wochenstuben bereits verlassen wurden und das Aufsuchen der Winterquartiere noch nicht vollzogen wurde. Evtl. in den abzureißenden Gebäuden befindliche Fledermäuse sind mobil (im Gegensatz zu Jungtieren oder sich in der Winterruhe befindenden Tiere) und haben die Möglichkeit zu fliehen.

Um den Tieren diese Möglichkeit zu eröffnen, ist zu Beginn der Arbeiten behutsam vorzugehen (Teilabriss durch Entfernung von Fenster und Türen sowie Dacheindeckung mit anschließender kurzen Pause von 1-2 Tagen). Dadurch können die Fledermäuse das Gebäude verlassen. Insofern kann nach diesseitiger Einschätzung innerhalb dieses Zeitraumes ein Abriss ohne vertiefende Maßnahmen erfolgen.

Durch den Abrissbeginn in diesem Zeitraum (Teilabriss mit Entfernung von Fenster, Türen und Dacheindeckung) kann der Abrisszeitraum in die Wintermonate hinein verlängert werden. Dadurch bietet das Gebäude keinen Schutz vor Kälte und Zugluft mehr und verliert seine Eignung als Quartier.

Darüber hinaus kann im vorgenannten Zeitraum alternativ auch eine Erfassung von Fledermausaktivitäten durch einen spezialisierten Fachgutachter durchgeführt werden. Ein Abriss ist unkritisch, wenn keine oder nur unwesentliche Fledermausaktivitäten festgestellt werden.

Damit stellt der Gebäudeabriss innerhalb des Zeitraums von Mitte August bis Ende September eine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme dar. Ein Verstoß gegen

die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist in der Zeit unwahrscheinlich.

Sollten ohne weitere vorbereitende Maßnahmen Abrissarbeiten in den Wintermonaten durchgeführt werden, ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen, da hinsichtlich dieser Thematik keine abschließende landesweite und einheitliche Bewertung vorliegt.

#### Gehölzbrüter:

Im Rahmen des Vorhabens (Gehölzrodungen) kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Sind Gehölze während der Zeit zwecks Erschließung zu roden, ist durch einen Fachgutachter der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzbrüter nicht tangiert werden.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

#### Gebäudebrüter:

Mit Ende der Brut- und Setzzeit (nach dem 31. Juli) kann davon ausgegangen werden, dass sich keine brütenden Gebäudebrüter mehr in den Bauten befinden. Unter Beachtung der Wochenstubenzeit der Fledermäuse kann empfohlen werden, mit möglichen Abrissarbeiten ab Mitte August zu beginnen.

Beginnt ein Abriss innerhalb dieses Zeitraumes (Brut- und Setzzeit) ist das Gebäude durch einen Fachgutachter zu untersuchen, der ggf. das ‚Nicht-Vorhandensein‘ von Brutvögeln dokumentiert.

## 7.2 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 8. Zusammenfassung und Fazit

Für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet „ehemalige Gärtnerei Thiel gelegen westlich der Pöschendorfer Straße, nördlich der Feldscheide, südlich der Bahnhofstraße und östlich des Friedhofes“ der Gemeinde Schenefeld wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Die Bestands-Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereiches können potentielle Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse darstellen. Diesbezüglich wird empfohlen, ein Abriss der Gebäude in der Wochenstubenzeit (April bis Mitte August) zu unterlassen, um nicht die Belange des § 44 (1) BNatSchG zu tangieren.

Fällt der geplante Abriss in die Wochenstubenzeit, ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und ggf. sind Untersuchungen durch einen Fachgutachter hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen durchzuführen; das weitere Vorgehen ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.

Im Zeitraum Mitte August bis Ende September kann davon ausgegangen werden, dass die Jungenaufzucht beendet und ein Bezug von potentiellen Winterquartieren noch nicht stattgefunden hat. Bei einem schonenden Vorhabenbeginn innerhalb dieses Zeitraums haben potentiell vorkommende Individuen eine Fluchtmöglichkeit.

Die Nutzung dieses Zeitfensters für die Umsetzung des Vorhabens stellt das geringste Gefährdungspotential und somit eine weitreichende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme dar.

Da für einen Abriss im Winter ein Verschluss der Gebäude in aller Regel mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, können alternativ als vorbereitende Maßnahmen im Zeitraum ab Mitte August bis September auch Dächer abgedeckt oder Fenster und Türen beseitigt werden. Dadurch bietet das Gebäude keinen Schutz vor Kälte mehr und verliert seine Eignung als Quartier.

Darüber hinaus kann im vorgenannten Zeitraum alternativ auch eine Erfassung von Fledermausaktivitäten durch einen spezialisierten Fachgutachter durchgeführt werden. Ein Abriss im Winter ist unkritisch, wenn keine oder nur unwesentliche Fledermausaktivitäten festgestellt werden.

Sollen ohne vorstehende Maßnahmen Abrissarbeiten in den Wintermonaten durchgeführt werden, ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen, da hinsichtlich dieser Thematik keine abschließende landesweite und einheitliche Bewertung vorliegt.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt mit den beschriebenen Maßnahmen bei Gebäudeabriss in dieser Zeit nicht vor.

Obwohl an den Gebäuden keine Hinweise auf Gebäudebrüter erfasst werden konnten, besteht ein gewisses Risiko der Beeinträchtigung. Die Brut der einheimischen Vögel beginnt ab März. Ab diesem Zeitpunkt beginnen auch Gebäudebrüter mit den Brutvorbereitungen.

Unter Beachtung der evtl. Winterquartiersnutzung der Gebäude durch Fledermäuse ist ein Abriss nach der Brut- und Setzzeit, d.h. nach dem 31. Juli bzw. ab Mitte August zu empfehlen. Somit können mögliche Konfliktpotentiale für Gebäudebrüter minimiert werden. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Fällt der geplante Abriss in die Brut- und Setzzeit, sind Untersuchungen durch einen Fachgutachter hinsichtlich Anwesenheit von Gebäudebrütern durchzuführen, das weitere Vorgehen ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern.

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in dem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien, weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

## 8. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 14.05.2019

BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPPLAN DER GEMEINDE Schenefeld (206)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Storman (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KifL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Schenefeld vom 28.03.2018
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2018): Landschaftsrahmenplan Planungsraum I - Entwurf
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogel-atlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten